

Bürgermeisteramt
Auf dem Platz 1
78609 Tuningen

23.01.2024

Haushaltssatzung sowie Feststellungsbeschlüsse der beiden Eigenbetriebe Versorgungsbetrieb Tuningen und Telekommunikationsbetrieb Tuningen für das Jahr 2024
Eingang beim LRA: 28.12.2023
02/17-902.41/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltssatzung des Hoheitsbereichs und die Feststellungsbeschlüsse der Eigenbetriebe „Versorgungsbetrieb Tuningen“ und „Telekommunikationsbetrieb Tuningen“ des Jahres 2024 wird die Gesetzmäßigkeit bestätigt.
Die Genehmigungen werden wie aufgeführt erteilt.

Rechtsgrundlagen sind die §§ 81 Abs. 2 und 3, 96 Abs. 1 Nr. 3, 121 Abs. 2 i. V. m. 119 GemO und die Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes, insbesondere von § 12 EigBG.

1. Für den Hoheitsbereich

1.1. Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

1.2. Verpflichtungsermächtigungen

Es sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.062,5 TEuro für Sieblegraben - Kanal (187,5 TEuro), Kreuzstr. - Kanal (100 TEuro), Mühlwiesenstr. - Kanal (112,5 TEuro), Mühlwiesenstraße - Straße (312,5 TEuro) und Kreuzstr. - Straße (350 TEuro) vorgesehen.

Im Jahr der vorgesehenen Fälligkeit (komplett in 2025) sind Kreditaufnahmen über 700 TEuro eingeplant. Die Genehmigungspflicht besteht nicht für den gesamten Betrag, sondern nur insoweit, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungsermächtigungen zu leisten

~ KOMMUNAL- UND
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

~ DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

~ MICHAEL ALLGAIER
ZIMMER-NR 326
DURCHWAHL 07721/913-7075
TELEFAX 07721/913-8902
M.ALLGAIER@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind, womit diese Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 700 TEuro genehmigt werden müssen.

Die Genehmigung wird erteilt (§ 87 Abs. 4 GemO).

1.3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag beträgt 1.000 TEuro und ist somit weiterhin genehmigungsfrei i. S. v. § 89 Abs. 3 GemO.

Kassenkredite können nur für die Zwischenfinanzierung, nicht jedoch als Deckungsmittel, aufgenommen werden. Unabhängig davon ist eine möglichst zeitnahe Erhebung der Entgelte anzustreben.

Bei vorliegenden offenen Forderungen sollte zur Wahrung einer stetigen Liquidität auf eine rasche Beitreibung Wert gelegt werden.

2. Für den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen

2.1. Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

2.2. Verpflichtungsermächtigungen

Es sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 187,5 TEuro für Mühlwiesenstr. - Wasser (100 TEuro) und Kreuzstr. - Wasser (87,5 TEuro) vorgesehen.

Im Jahr der vorgesehenen Fälligkeit (komplett in 2025) sind keine Kreditaufnahmen eingeplant. Die Genehmigungspflicht besteht grundsätzlich nicht für den gesamten Betrag, sondern nur insoweit, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungsermächtigungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind, womit diese kompletten Verpflichtungsermächtigungen nicht genehmigt werden müssen.

2.3. Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag von 150 TEuro wird hiermit genehmigt. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

3. Für den Eigenbetrieb Telekommunikationsbetrieb Tuningen

3.1. Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

3.2. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

3.3. Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag von 50 TEuro wird genehmigt. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

Schlussbemerkungen

Kommunaler Rückblick und Ausblick

Das Rechnungsjahr 2022 ist noch nicht festgestellt.

Nach den vorläufigen Zahlen schloss es mit einem ordentlichen Ergebnis von 1.156,5 TEuro (Plan -535,9 TEuro).

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes belief sich auf 2.295,4 TEuro (Plan 246 TEuro).

Kreditaufnahmen waren im laufenden Jahr in Höhe von 850 TEuro geplant, erfolgt sind keine.

Für das Rechnungsjahr 2023 zeichnet sich in dieser frühen Phase ein vorläufiges, ordentliches Ergebnis von 2.800,2 TEuro an (Plan 708,3 TEuro).

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes soll sich auf 3.453,5 TEuro (Plan 1.692,1 TEuro) belaufen.

Kreditaufnahmen waren weder geplant noch erfolgten welche.

Die Ergebnismrücklagen (4.678,5 TEuro) weisen zum 31.12.2023 einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses (4.099,5 TEuro) und einen Überschuss des Sonderergebnisses (579 TEuro) aus.

Im Planjahr 2024 rechnet man im Ergebnishaushalt mit einem ordentlichen Ergebnis von -1.723,6 TEuro.

Im Sinne des mehrstufigen Haushaltsausgleichssystems wurden die Grundsteuerhebesätze der Grundsteuern A und B zum 01.01.2024 jeweils um 15 Prozentpunkte angehoben.

Da diese Steuererhöhungen nicht zum Ausgleich des geplanten negativen ordentlichen Ergebnisses ausreichen, ist die Verwendung von Mitteln aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses eingeplant.

Insoweit ist die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes gegeben.

Im Finanzhaushalt kann der Zahlungsmittel**bedarf** des Ergebnishaushaltes mit 624,5 TEuro die Tilgungsverpflichtungen über 94 TEuro nicht abdecken.

Von den eingestellten Investitionszuwendungen liegen für 1.200 TEuro noch keine Zusagen vor.

Die tatsächliche Liquiditätslage zum 31.12.2023 lag mit 4.479,6 TEuro nahe am prognostizierten Wert.

Kreditaufnahmen sind im laufenden Haushaltsjahr nicht geplant, stattdessen soll zur Investitionsfinanzierung der Fonds verkauft werden, den die Gemeinde hält.

Im **Finanzplanungszeitraum 2025-2027** übersteigen bis auf das Jahr 2026 die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge, womit der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird. In 2025 ist mit -1.196,7 TEuro nochmals ein erhebliches Minus zu verzeichnen. Die erheblich negativen Zahlen der Jahre 2024 und 2025 resultieren v.a. aus der FAG-Systematik.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Tuningen stets sehr zurückhaltend plant und die Ergebnisse, wie ein Blick auf die o.g. Jahre 2022 und 2023 zeigen, immer deutlich besser ausfallen. In diesem Zusammenhang sei an das Kassenwirksamkeitsprinzip erinnert, wonach sich zwischen Planung und Ergebnis, bei aller Unberechenbarkeit, die Prognosen immanent ausmachen, **dauerhaft keine** zu große Abweichung ergeben sollte.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich somit auf den Fall, dass sich die Planwerte tatsächlich so schlecht entwickeln, wie im vorliegenden Haushaltsplan unterstellt:

Gemäß dem Schreiben des IM vom 13.11.2020, welches bei der Beurteilung von Haushaltsplänen 2024 erneut anzuwenden ist, soll ein möglicher Verlustausgleich im Jahr 2024 wie auch den Folgejahren der Finanzplanung seitens der Rechtsaufsicht nicht erzwungen werden. Die Verwaltung teilte mit, dass in den Folgejahren weitere Einsparungen geprüft werden, die betragsmäßig aber eher niedrig anzusetzen sind. Mittelanmeldungen würden bislang bereits schon sehr sparsam und bewusst erfolgen. Lange schon geplante Gebührenkalkulationen sollen im laufenden Jahr durchgeführt werden, was zu Ertragssteigerungen führen dürfte.

Schneller würde sich die oben beschriebene negative Entwicklung im Finanzhaushalt bemerkbar machen.

Da bereits ein Zahlungsmittel**bedarf** des Ergebnishaushaltes besteht, könnten im Jahr 2025 zudem die bereits bestehenden Tilgungsverpflichtungen nicht bedient werden. Dies würde auch eine Neukreditgenehmigung, wie sie im genannten Jahr in Höhe von 700 TEuro eingeplant ist, grds. schwierig gestalten. Allerdings ist auch zu erwähnen, dass der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes in den Jahren 2026 und 2027 wiederum bereits so hoch ausfallen würde, das aus jetziger Sicht die dort geplanten Kreditaufnahmen (2026: 590 TEuro, 2027: 735 TEuro) problemlos bedient werden könnten. Daher spricht nach derzeitigem Stand nichts gegen die geplante Neukreditaufnahme von zusammen 2.025 TEuro.

Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen

Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 sind noch nicht fertiggestellt.

Im Erfolgsplan wird mit einem Jahresergebnis von 106,2 TEuro gerechnet.

In den Betrieb fließt auch die Dividende der Beteiligung an der EnBW mit geplanten 95 TEuro mit ein.

Laut der Finanzplanung im Liquiditätsplan wird eine konstant fallende Investitionstätigkeit abgebildet, die durchgehend aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit und aus vorhandener Liquidität finanziert werden kann.

Kreditaufnahmen sind vor diesem Hintergrund keine eingeplant.

Eigenbetrieb Telekommunikationsbetriebe Tuningen

Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 sind noch nicht fertiggestellt.

Im Erfolgsplan 2024 wird mit einem Jahresergebnis von -12,2 TEuro gerechnet.

Zur Liquiditätsstärkung ist ein hoher Verlustausgleich in Höhe von 100 TEuro eingeplant, der sich in den Folgejahren bei jeweils ~ 45 TEuro einpendeln soll.

Die Investitionstätigkeit beschränkt sich in der Form von Investitionszuschüssen von 33,8 TEuro im laufenden Jahr auf jeweils 15 TEuro im restlichen Finanzplanungszeitraum. Kreditaufnahmen sind keine eingeplant.

Laut Angaben der Gemeinde ist eine Auflösung dieses Eigenbetriebs angedacht.

Hinweise:

- Die Anlage 12 (Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, Seite 365) sollte bitte zukünftig geplante Kreditaufnahmen ausweisen, wenn Verpflichtungsermächtigungen eigestellt werden.
- Die Anlage 14 (Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen, Seite 373) sollte alle Rückstellungen enthalten. In der Übersicht fehlt die einer Altersteilzeit über 19,4 TEuro per 31.12.2023.
- Bei Mehrjahresmaßnahmen sollten in der Investitionsübersicht nachrichtlich die Gesamtkosten angegeben werden, wie es § 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO vorsieht und es beispielsweise auf Seite 270 nicht erfolgte.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Haushaltserlass 2024 vom Juli 2023 und auf die Oktober-Steuerschätzung 2023.

Bitte unterrichten Sie den Gemeinderat von unserem Schreiben in geeigneter Weise und legen Sie uns noch die Daten der Bekanntmachung (§ 81 Abs. 3 GemO) vor.

Mit freundlichem Gruß


Michael Allgaier

